

## **Beitragsordnung der Zahnärztekammer Berlin**

**vom 20. September 2007 (ABl. 2008 S. 933)**

### **§ 1 Beitragspflicht, Beitragshöhe**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes werden von allen Kammerangehörigen Beiträge entsprechend nachfolgender Beitragstabelle erhoben. Alle Kammerangehörigen gemäss § 2 des Berliner Kammergesetzes sind grundsätzlich beitragspflichtig. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Folgemonats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen. Änderungen der Einstufung nach der Beitragstabelle treten mit Beginn des Folgemonats in Kraft.

Der Beitrag beträgt pro Kalenderjahr für:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Kammerangehörige mit eigener Praxis,<br>beamtete und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst mit<br>Liquidationsberechtigung   | 664 EUR |
| b) Vertreter in freier Praxis,<br>Angestellte Zahnärzte nach § 32b Z-ZV,<br>beamtete und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst mit<br>Nebeneinkünften aus beruflicher Tätigkeit | 504 EUR |
| c) beamtete und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst ohne<br>Nebeneinkünfte aus beruflicher Tätigkeit,<br>Zahnärzte mit sonstiger zahnärztlicher Tätigkeit,<br>Assistenten     | 336 EUR |
| d) Assistenten in den ersten 24 Monaten nach erstmaliger Aufnahme<br>der zahnärztlichen Tätigkeit  | 132 EUR |
| e) Kammerangehörige die vorübergehend ohne zahnärztliche Tätigkeit<br>sind und keine Erwerbseinnahmen haben,<br>Zahnärzte mit sonstiger nichtzahnärztlicher Tätigkeit                  | 60 EUR  |
| f) Zahnärzte, die als Doppelapprobierte oder Doppelmitglieder auch<br>einer anderen Kammer angehören, zahlen den Beitrag gemäß<br>Buchstaben a bis d.                                  |         |
| g) Kammerangehörige, die ihren Beruf aus Altersgründen oder wegen<br>dauernder Berufsunfähigkeit dauernd aufgeben und keiner anderen<br>Erwerbstätigkeit nachgehen, sind beitragsfrei. |         |

**§ 2**  
**Zahlungsweise**

Die Halbjahresbeiträge von Zahnärzten mit Kassenzulassung können zum Halbjahresbeginn von den zur Auszahlung gelangenden Kassenhonoraren einbehalten werden. Die Halbjahresbeiträge von Zahnärzten ohne Kassenzulassung sind jeweils innerhalb des ersten Monats des Kalenderhalbjahres kostenfrei zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit, die Beiträge per Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen.

**§ 3**  
**Beitragsermäßigung**

In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Ermäßigung, Stundung oder Befreiung des Kammerbeitrages gestellt werden, ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht. Dem Antrag sind ausreichende Nachweise beizufügen. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung ist über den Antrag nach einer vom Vorstand zu bestimmenden Richtlinie zu entscheiden.

**§ 4**  
**Vollstreckungsverfahren**

Beiträge, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 20. November 2003 (ABl. S. 5311) tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

---

Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617), sowie nach § 108 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung genehmigt.

Berlin, den 25. März 2008

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Umwelt und Verbraucherschutz

---

Ausgefertigt am 02. April 2008

gez. Dr. Wolfgang Schmiedel  
- Präsident -

gez. Dipl.-Stom. Karsten Geist  
- Vizepräsident -

**ZÄK 6.2**